OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652959/2/Zo/Bb

Datum:
Linz, 12. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des B M, c/o J S, vom 09.10.2023, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 26.09.2023, GZ: BHBRVERK-2023-69102/12-Wid, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung weiterer Maßnahmen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 26.09.2023, GZ: BHBRVERK-2023-69102/12-Wid, entzog die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) B M (Beschwerdeführer) die ihm erteilte Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang sowie eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung und EWR-Lenkberechtigung für die Dauer von 27 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides. Die belangte Behörde trug dem Beschwerdeführer zudem auf, innerhalb der offenen Entziehungsdauer ein amtsärztliches Gutachten beizubringen und sprach aus, dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnung ende. Weiters wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein, sofern er nicht bereits vorläufig abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde bzw. bei der zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern und erkannte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 29.09.2023 zuhanden seines Rechtsvertreters, erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 09.10.2023 – nunmehr eigenständig - rechtzeitig Beschwerde, welche primär gegen die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung gerichtet ist.

Begründend wurde vom Beschwerdeführer im Wesentlichen vorgebracht, dass seine Lebensgefährtin, mit der er in H-A lebe, nicht im Besitz einer Lenkberechtigung sei, weshalb es unabdingbar sei, das er seine Fahrerlaubnis sobald als möglich zurückerhalte, da ansonsten die einfachsten Erledigungen, wie das Besorgen von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie auch Arztbesuche und die Besuche seines 9-jährigen Sohnes nur mit immensen Aufwand zu bewerkstelligen wären, zumal an seinem Wohnort keine Anbindung an den öffentlichen Verkehr bestehe. Zudem stehe er in sehr engem Kontakt mit seinem Sohn, der bei der Kindesmutter in M lebe. Normalerweise fahre er seinen Sohn zur Schule und hole ihn auch wieder ab und mache alle ihn betreffenden Erledigungen. Diese Möglichkeit bliebe ihm bei der behördlich verhängten Entzugsdauer verwehrt.

Weiters hielt der Beschwerdeführer fest, bei EGO (Beratungsstelle für Suchtfragen) alle zwei Wochen an einer Therapie teilzunehmen. Weiters beabsichtige er auch, sich in stationäre Therapie beim Grünen Kreis zu begeben, welcher eine ambulante Therapie folgen soll. Auch ein elektronisch überwachter Hausarrest sei geplant, den er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beantragen werde. Einhergehend mit der Fußfessel müsse er einer Tätigkeit nachgehen. Eine entsprechende Arbeitszusage liege ihm bereits vor. In diesem Betrieb würde er in Schichtarbeit tätig sein und seine Arbeitszeiten überwiegend bei Nacht stattfinden. Auch aus diesem Aspekt heraus sei eine kürzere Entzugsdauer unerlässlich. Diese Arbeitsstelle würde er gerne annehmen, um seine finanziellen Verpflichtungen,

Rückstände aus monatlichen Unterhaltszahlungen sowie die angefallenen Gerichtskosten in Höhe von 24.220 € abzutragen.

I.3. Mit Schreiben vom 16.10.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde nur gegen die Entziehungsdauer richtet und sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt vollständig aus der Aktenlage ergibt und unstrittig feststeht. Im Übrigen wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt (§ 24 Abs. 1 und 3 VwGVG). Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Bescheid über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist laut Zentralem Führerscheinregister im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen A (79.03, 79.04), AM und B.

Mit Urteil des Landesgerichtes Ried vom 09.05.2023, GZ: 7 Hv 13/23h – 124, wurde er wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall, Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 2. Fall SMG teilweise als Beteiligter nach § 12 2. Alternative StGB, der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs. 2 SMG, der Vergehen nach § 50 Abs. 1 Z 2 WaffG und des Vergehens des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs. 2 StGB unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB nach dem 2. Strafsatz des § 28a Abs. 3 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die in der Zeit von 13.12.2022, 07:46 Uhr bis 09.05.2023, 16:02 Uhr (Schluss der Gerichtsverhandlung) erlittene Vorhaft wurde auf die verhängte Strafe angerechnet.

Der Beschwerdeführer hat zwischen Anfang 2022 bis 13.12.2022 Kokain mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von etwa 75,14 % in einer die Grenzmenge 15-fach übersteigenden Menge an andere verkauft sowie seine Ex-Partnerin mit der Überlassung von Kokain beauftragt, wobei er gewöhnt an Suchtmittel die Straftaten vorwiegend deshalb beging, um sich für den persönlichen Gebrauch

Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen. In der Zeit von etwa Juli 2021 bis Dezember 2022 hat der Beschwerdeführer vorschriftswidrig Kokain und Cannabiskraut (verbotener Wirkstoff Delta-9-THC bzw. THCA) in wiederholten Angriffen zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen. Zudem besaß er am 12. und 13.12.2022 unbefugt verbotene Waffen, nämlich zwei Schlagringe und einen Totschläger. Am 05.09.2022 hat er mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten des Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, einer Person durch die wahrheitswidrige Behauptung, nach Abschluss des Kaufvertrages betreffend eine Eigentumswohnung in H-A, werde ein schriftlicher Rückkaufvertrag aufgesetzt, wonach er innerhalb von fünf Jahren die Wohnung um 100.000 Euro wieder zurückkaufen könne, durch Täuschung über Tatsachen zum Verkauf der Wohnung um nur 100.000 Euro (tatsächlicher Marktwert etwa 250.000 Euro) zu einer Handlung verleitet, die die genannte Person in einem über 5.000 Euro übersteigenden Betrag am Vermögen schädigte.

Als erschwerend wertete das Landesgericht das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen und sieben einschlägige Vorstrafen. Mildernd wurde das teilweise Geständnis des Beschwerdeführers gewertet.

Das Gericht führte in seiner Urteilsbegründung weiter aus, dass eine bedingte oder teilbedingte Strafnachsicht nach § 41 Abs. 3 StGB aufgrund des einschlägig getrübten Vorlebens des Beschwerdeführers, der bereits in der Vergangenheit immer wieder seine ablehnende Einstellung gegenüber den rechtlich geschützten Werten dokumentierte und der trotz in der Vergangenheit bereits verspürten Haftübels neuerlich straffällig wurde, nicht gewährt werden konnte.

Der Berufung des Beschwerdeführers gegen das Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis wurde durch das Oberlandesgericht Linz keine Folge gegeben. Das Oberlandesgericht hielt in seinem Urteil vom 16.08.2023, GZ: 7 Bs 116/23t, ergänzend fest, dass die Sicherstellung geringer Mengen Kokain und der verbotenen Waffen mildernd zu werten sei. Demgegenüber habe der Beschwerdeführer aber den längeren Tatzeitraum beim Drogenhandel gegen sich gelten zu lassen. Das Berufungsgericht kam letztlich zum Ergebnis, dass die verhängte Freiheitsstrafe der persönlichen Schuld sowie dem Unrechtsgehalt der Taten entspreche.

Laut Strafregisterauskunft weist der Beschwerdeführer folgende rechtskräftige Vorverurteilungen auf:
LG Ried im Innkreis vom 21.10.2005, GZ: 30 Hv 335/2005m: §§ 129 Abs. 1 und 127 StGB,
LG Ried im Innkreis vom 30.12.2005, GZ: 20 Hv 53/2005k: § 83 Abs. 1 StGB, § 127 StGB, §§ 12, 144 Abs. 1 StGB, §§ 105 Abs. 1, 15 StGB,
LG Steyr vom 16.05.2006, GZ: 10 Hv 34/2006g: §§ 127, 12 2. Fall StGB, §§ 105 Abs. 1, 105 Abs. 1, 15, 106 Abs. 1 Z 1 3. Fall StGB,

LG Ried im Innkreis vom 25.10.2006, GZ: 30 Hv 37/2006g: § 142 Abs. 1 StGB,
LG Ried im Innkreis vom 20.03.2009, GZ: 30 Hv 7/2009z: § 107a Abs. 1 StGB,
LG Ried im Innkreis vom 17.12.2009, GZ: 7 Hv/72/2009i: § 144 Abs. 1 StGB,
BG Mattighofen vom 03.12.2009, GZ: 1 U25/2009p: § 83 Abs. 1 StGB,
LG Ried im Innkreis vom 13.10.2011, GZ: 30 Hv/31/2011g: §§ 107 Abs. 1 und 105 Abs. 1 StGB,
BG Salzburg vom 20.08.2014, GZ: 28 U 191/2014p: § 223 Abs. 1 StGB,
LG Salzburg vom 18.10.2018, GZ: 37 Hv 48/2018p: § 83 Abs. 1 StGB und
LG Ried im Innkreis vom 12.02.2018, GZ: 20 Hv 43/2017h: §§ 146, 147 Abs. 2, 148 1. Fall StGB.

I.4.2. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der Behörde und sind in dieser Form durch den Beschwerdeführer unbestritten. Die von ihm begangenen Straftaten stehen aufgrund des genannten Urteils des Landesgerichtes Ried im Innkreis für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich fest. Es bedarf damit keiner weiteren Erörterung.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

I.5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen

wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

§ 7 Abs. 5 FSG normiert, dass strafbare Handlungen dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 gelten, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.

Gemäß § 24 Abs. 3 erster Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Nach § 29 Abs. 3 FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 30, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält.

§ 30 Abs. 2 FSG lautet auszugsweise:
„Einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, hat die Behörde die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. [...]“

I.5.2. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 09.05.2023 wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a SMG und der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 SMG sowie der Vergehen nach dem Waffengesetz und des schweren Betruges rechtskräftig verurteilt. In Anbetracht dieser Bestrafung ist bindend festgestellt (vgl. z. B. VwGH 20.02.2001, 98/11/0317; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027), dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Das Delikt nach § 28a SMG bildet eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 11 FSG. Diese bestimmte Tatsache ist gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar.

Der Beschwerdeführer hat Suchtgift nicht nur erworben, besessen und selbst konsumiert, sondern auch in Verkehr gesetzt und damit anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Vor allem das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich und Rahmen der Wertung negativ zu berücksichtigen (vgl. dazu z. B. VwGH 17.10. 2006, 2003/11/0228). Erschwerend ist auch zu werten, dass der Beschwerdeführer Suchtgift in einer die Grenzmenge 15-fach übersteigenden Menge - insgesamt etwa 352 g Kokain - mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 75,14 % überwiegend selbst verkauft und auch seine Ex-Partnerin mit dem Weiterverkauf von zumindest etwa 30 g Kokain beauftragt hat. Besonders nachteilig wirkt sich auch aus, dass der Beschwerdeführer eine sogenannte „harte“ und was das Suchtpotential betrifft, besonders gefährliche Droge, nämlich Kokain in Verkehr gesetzt hat. Er hat damit eine Gesundheitsgefährdung von – laut Gerichtsurteil - zumindest 17 Personen bewusst in Kauf genommen. Dieses Verhalten ist außerordentlich verwerflich und wegen der von Kokain ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich. Als für den Beschwerdeführer ungünstig zu werten ist zudem, dass sich der Drogenhandel über den Zeitraum von annähernd einem Jahr erstreckt hat. Dem Handeln des Beschwerdeführers wurde nur durch die Verhaftung und Inhaftierung ein Ende gesetzt.

Im Rahmen der Wertung sind auch die weiteren im Gerichtsurteil genannten Straftaten nach § 50 Abs. 1 Z 2 WaffG und §§ 146, 147 Abs. 2 StGB und nach § 27 Abs. 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs. 2 SMG zu berücksichtigen. Das Landesgericht Ried wertete das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen als erschwerend und ist dem Beschwerdeführer dies auch im Führerscheinverfahren negativ anzulasten.

Überdies ist berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bereits in der Vergangenheit mehrmalig straffällig wurde und im Strafregister bereits 13 strafgerichtliche Vorverurteilungen vorgemerkt sind, wobei sieben davon sogenannte „Vermögensdelikte“ darstellen, welche strafgerichtlich erschwerend gewertet wurden. Selbst wenn die Vorfälle schon länger zurückliegen, sind sie für die Wertung des Verhaltens des Beschwerdeführers nicht zur Gänze irrelevant. Gemäß § 7 Abs. 5 FSG sind im Rahmen der Wertung auch strafbare Handlungen heranzuziehen, die vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.

Das Landesgericht Ried verhängte letztlich eine gänzlich unbedingte Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren und sechs Monaten. Auch dieser Umstand ist für das gegenständliche Verfahren von Bedeutung. Es wird deutlich, dass das Gericht

einen deutlich spürbaren Freiheitsentzug für erforderlich hält, um den Beschwerdeführer offenkundig von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Aufgrund der Vielzahl der Vorverurteilungen in Zusammenschau mit den aktuellen Delikten ist es geradezu offensichtlich, dass der Beschwerdeführer nicht gewillt ist, die geltende Rechtsordnung zu beachten. Sein bisheriges Verhalten lässt eine besondere Rücksichtslosigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber der Gesellschaft erblicken.

Der Beschwerdeführer hat sich seit dem Vorfall wohlverhalten und ist der Aktenlage nach nicht negativ in Erscheinung getreten. Diesem Umstand kommt aufgrund des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens und der Tatsache, dass er seit Dezember 2022 in Haft ist, kein entscheidendes Gewicht zu und ist nur von sehr untergeordneter Bedeutung (vgl. dazu z. B. VwGH 05.07.2021, Ra 2020/11/0116; 08.08.2002, 2002/11/0136 uvm.).

Als für den Beschwerdeführer günstig zu berücksichtigen ist, dass geringe Mengen Kokain sichergestellt wurden und er im gerichtlichen Verfahren teilweise geständig war und die strafbaren Handlungen auch im Entziehungsverfahren eingeräumt hat.

In Anbetracht der dargestellten Gesamtumstände erscheint die seit Beendigung des strafbaren Verhaltens verstrichene Zeit noch deutlich zu kurz, als dass der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit bereits wiedererlangt hätte. Unter Bedachtnahme auf sein äußerst verwerfliches Verhalten ist seine Verlässlichkeit im Hinblick auf die Verwendungsmöglichkeiten eines Kraftfahrzeuges gegenwärtig und auch in naher Zukunft nicht gewährleistet. Die vielfachen strafgerichtlichen Verurteilungen und auch der Vollzug einer Haftstrafe in der Vergangenheit konnten kaum zu einer Verhaltensänderung des Beschwerdeführers beitragen und ihn nicht davon abhalten, neuerlich in gravierender Weise straffällig zu werden. Bei Suchtgiftdelikten ist von einer besonders hohen Rückfallgefahr auszugehen und wird die Begehung dieser Delikte durch die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen erhöhte Mobilität im Allgemeinen wesentlich erleichtert. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Annahme begründet, der Beschwerdeführer könnte weitere schwere strafbare Handlungen begehen, sofern ihm dies durch die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen verbundene Mobilität ermöglicht würde.

Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid eine Entziehungsdauer von 27 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides (= 29.09.2023) verhängt. Dies entspricht einer Verkehrsunzuverlässigkeit von (gerechnet ab dessen Verhaftung am 13.12.2022) ca. 36 Monaten. Diese Dauer erscheint im Hinblick auf die besondere Gefahr der Suchtgiftkriminalität und unter Bedachtnahme auf sein Vorleben durchaus angemessen und erforderlich, damit der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt. Eine Unterschreitung der behördlich festgesetzten Entzugsdauer ist daher nicht möglich.

Die vom Beschwerdeführer begonnene Drogentherapie, an der er – wie in der Beschwerde vorgebracht – alle 14 Tage teilnimmt, zeigt, dass er offenkundig gewillt und bemüht ist, sich von Drogen zu distanzieren. Das ist für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung aber ohne wesentliche Bedeutung, weil nicht der Konsum, sondern deren Inverkehrsetzen von Suchtmitteln die Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers nach sich zieht (vgl. VwGH 23.04.2002, 2001/11/0389; 04.10.2000, 2001/11/0129; 22.02.2000, 99/11/0356, mwN).

Auch sein Einwand, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen möglicherweise der Vollzug der (Rest-)strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes im Raum stehe, ist wenig zielführend, weil es auf die Sach- und Rechtslage im gegenständlichen Entscheidungszeitpunkt ankommt. Derzeit ist der Beschwerdeführer aufgrund der unbedingt verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von drei Jahren und sechs Monaten noch in Haft. Gegenteilige Anhaltspunkte liegen dem Landesverwaltungsgericht OÖ nicht vor.

I.5.3. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer auch zu Recht die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens aufgetragen, zumal der Beschwerdeführer nach den Feststellungen des Landesgerichtes Ried an Suchtmittel gewöhnt war und die Straftaten vorwiegend deshalb beging, um sich für den persönlichen Gebrauch Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen. Angesichts dessen und des hohen Suchtpotentials von Kokain bestehen jedenfalls begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde dargelegt, eine Therapie in Anspruch zu nehmen, welcher eine stationäre und ambulante Therapie folgen soll.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG erster Satz FSG endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.

Die Entziehung einer allfälligen ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung bzw. eines allfälligen ausländischen EWR-Führerscheines stützt sich auf § 30 Abs. 2 FSG und erfolgte zu Recht. Die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines ergibt sich aus § 29 Abs. 3 FSG.

I.5.4. Soweit der Beschwerdeführer auf seine schwierige persönliche Situation hinweist, die sich aus der Entziehung der Lenkberechtigung ergibt, ist anzumerken, dass es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern handelt (VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108).

Persönliche, berufliche, wirtschaftliche und familiäre Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben daher aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081).

Aufgrund der eindeutigen und ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine andere Beurteilung nicht möglich. Die Frage der Verkehrszuverlässigkeit ist weder vom (allenfalls abgelegenen) Wohnort des Betroffenen noch von dessen beruflicher oder persönlicher Situation abhängig, weshalb diese Umstände außer Betracht zu bleiben haben. Die Verkehrszuverlässigkeit darf nicht unterschiedlich beurteilt werden, je nachdem, ob der Betroffene in einem mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut oder schlecht erschlossenen Gebiet lebt.

I.5.5. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist in der Bestimmung des § 13 Abs. 2 VwGVG und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stehen bei einer Entziehungsmaßnahme nach dem Führerscheingesetz der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen - wegen der Notwendigkeit des Ausschlusses nicht verkehrszuverlässiger Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr – entgegen (vgl. etwa VwGH Beschluss 19.04.2013, AW 2013/11/0012; 23.06.2005, AW 2005/11/0043).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Verurteilung wegen Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl